

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 22.

Marienwerder, den 1. Juni

1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. April 1870**, womit ein letzter Zinstermi-
n für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen
der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870
(R. G. B. Nr. 37.) ertheilten Ermächtigung wird für
nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter
Zinstermi- n, an welchem noch auf Grund der bishe-
rigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel
eine Zinszahlung geleistet wird, festgesetzt:

1. Für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der
1. November 1870;
2. für das Silberanlehen vom 23. November 1865
der 1. Dezember 1870;
3. für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849
für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-
Gewinne:
für das Anlehen vom 30. September 1851,
Serie B.,
für das in England negocierte Anlehen vom
1. Juli 1852,
für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in
Frankfurt und Amsterdam, und
für das in England negocierte Anlehen vom
Jahre 1859
der 1. Jänner 1871;
4. für die mit 1 Procent verzinslichen Conventions-
münze-Anlehens-Obligationen der 1. Jänner, be-
ziehungsweise der 1. Februar 1871;
5. für die mit 2½ Procent verzinslichen Conventions-
münze-Anlehens-Obligationen der 1. November
1870, beziehungsweise der 1. Jänner, 1. Februar,
1. März und 1. April 1871;
6. für die mit 3 Procent verzinslichen Conventions-
münze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezbr. 1870;
7. für die mit 4 Procent verzinslichen Conventions-
münze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember
1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März
und 1. April 1871;
8. für das 4½ procentige Anlehen vom Jahre 1849
der 15. Oktober, beziehungsweise der 15. Dezbr.
1870;
9. für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom
25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden
Ausgegeben in Marienwerder den 2. Juni 1870.

Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus
den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht
mehr realisiert, die nach diesen Terminen fällig werdenden
Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für
landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen,
und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der
neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinstermi- n für die alten Schuldtitel
der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten
Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.
Berlin, den 4. Mai 1870.

gez. Drestel m. p.

2) Nach einer Mittheilung der Königlich
Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien
bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld
oder andere Werthgegenstände undeclarirt verpackt.
Da die Königlich Belgische Postverwaltung gegen dieses
Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-
Postamt Veranlassung, das theilhaftige Publicum darauf
aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittlung
von Geld und Werthsachen, durch die Post, nach Bel-
gien, unter Garantie,
die Versendung in Paceten mit Angabe des Werths,
und für die Uebermittlung von Geld allein, außerdem
die Anwendung des seit dem 1. November 1869
im Verkehre mit Belgien eingeführten Verfahrens
der Postanweisung
darbietet.

Postanweisungen, welche wegen der größeren
Einfachheit zur Uebermittlung von Zahlungen sich
besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des
Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken
angenommen.

Die Gebühr beträgt:

bis 100 Franken	4 Gr.,
über 100 bis 200 Franken . . .	8 Gr.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittlung
von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen
Gelegenheiten, darf die Postbehörde an die Versender
das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld
und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien
bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.
Berlin, den 15. Mai 1870.

General-Post-Amt.
Stephan.

3) Nach §. 15. der Telegraphen-Ordnung für
die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-

Vereins etc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kolkationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittlung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, mithin nicht weil die Tage für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publicum ein ferneres Hilfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittlung seiner Depesche, — so weit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli d. J. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandation, wie solches durch §. 15. der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen-Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesamt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14. 6. der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittlung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort etc. wird bei der Ermittlung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14. 7. der Telegraphen-Ordnung doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche theilhaftigen Stationen kolkationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort etc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Bestimmung nicht unterstrichener Worte etc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurück erstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundes-Kanzler.

Im Auftrage: gez. Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den **21. und 22. Juli d. J.** festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am **20. Juli d. J.,** Nachmittags 4 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor Lic. Zucht zu melden.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und folgende stempelfreie Atteste, beziehungsweise Schriftstücke, 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine dem Herrn Seminar-Direktor Zucht einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf- und Kommunionsschein,
3. das Zeugniß über die genossene Vorbildung,
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand und die stattgefundene Impfung.

Marlenwerder, den 30. Mai 1870.
 königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

5) Nachtrag

zur Stolgebühren-Taxe für die evangelische Pfarrgemeinde Gr. Wittenberg vom 7. November 1863 und 27. Januar 1864.

Als Ergänzung der Stolgebühren-Taxe für die evangelische Pfarrgemeinde Gr. Wittenberg vom 7. November 1863 wird hiermit unter Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten durch Erlass vom 26. November 1869 festgestellt:

1. Bei Trauungen ist hinfort von denen, die Orgelspiel wünschen, an die Kirchenkasse zu zahlen ein Orgelgeld von 10 Sgr.
2. Bei Begräbnissen ist für jedes einmalige Läuten, das heißt, für 3 Züge zu zahlen:
 - a. an den Kirchendiener 2 Sgr. 6 Pf.,
 - b. an die Kirchenkasse und zwar:
 - von Auswärtigen und einheimischen Nichtwirthen 2 Sgr. 6 Pf.,
 - von einheimischen Wirthen 1 Sgr. 3 Pf.

Anmerkung. Von der an den Kirchendiener ad a. zu zahlenden Gebühr von 2 Sgr. 6 Pf. sind die einheimischen Wirthen frei, wenn sie das Läuten selbst übernehmen wollen.

Königsberg, den 19. April 1870.

Königliches Konsistorium.

Marlenwerder, den 2. April 1870.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

6) Der bestellenden Vorschrist gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden

Inhaber lautende Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der, statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extract von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns untern 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 angeht, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 13. Mai 1870.

Königliches Appellations-Gericht.

7) Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Januar d. J. wird hiernit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährigen 2. Prüfungs-Termine für diejenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste auf Grund einer Prüfung beanspruchen, auf Donnerstag, den 22. September d. J., von Nachmittags 4 Uhr, und Freitag, den 23. September d. J., von Vormittags 9 Uhr ab,

in Graudenz anberaumt worden sind, und daß sich die Examinanden jedenfalls am ersten Prüfungs-Tage der unterzeichneten Kommission vorzustellen haben.

Graudenz u. Marienwerder, den 25. Mai 1870.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

Militair-Mittglied: v. François,

Oberst und Bezirks-Commandeur.

Civil-Mitglied: Krug von Nidda,

Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

8) Nach der Bestimmung im §. 3. des Gesetzes vom 26. Mai 1868 — Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes für 1868, Seite 319. bis 321. — ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratrußen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuer-Stelle seines Bezirks die von ihm mit Tabak bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratrußen Preussisch genau und wahrhaft schriftlich anzugeben, worüber ihm dann eine Bescheinigung ertheilt wird.

Um diejenigen, welche in laufenden Jahre in der Provinz Westpreußen Tabak in steuerpflichtigem Umfange pflanzen oder schon gepflanzt haben, vor den gesetzlichen Strafen der Verächthung oder der unrichtigen Angabe der Tabakpflanzungen zu bewahren, bringe ich die obige Bestimmung mit der Aufforderung zur pünktlichen Befolgung derselben hierdurch in Erinnerung.

Bei denjenigen Tabakpflanzern, welchen die Größe ihres Tabaklandes nicht genau bekannt ist, empfehle ich, sich hiüber vor der Anmeldung gehörig zu unterrichten. Danzig, den 20. Mai 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director. Hellwig.

A) Sommer-Fahrplan

für die Strecke Danzig-Neufahrwasser vom 1. Juni d. J. ab bis auf Weiteres,

Danzig-Neufahrwasser.

Züge mit Personenbeförderung in allen 4 Wagenklassen.

Stationen:

Nr. XXXV.

Danzig Abfahrt Lege-Thor 5 Uhr 46 Min. Morgens,

Hohe Thor 6 Uhr Morgens,

Neufahrwasser Ankunft . . . 6 Uhr 12 Min. Morgens.

Nr. XXXI.

Danzig Abfahrt Lege-Thor 7 Uhr 31 Min. Morgens,

Hohe Thor 7 Uhr 48 Min. Morgens,

Neufahrwasser Ankunft . . . 8 Uhr Morgens.

Nr. I.

Danzig Abfahrt Lege-Thor 9 Uhr 32 Min. Vormitt.,

Hohe Thor 9 Uhr 46 Min. Vormitt.,

Neufahrwasser Ankunft . . . 9 Uhr 58 Min. Vormitt.

Nr. XXXIII.

Danzig Abfahrt Lege-Thor 1 Uhr 31 Min. Nachmitt.,

Hohe Thor 1 Uhr 45 Min. Nachmitt.,

Neufahrwasser Ankunft . . . 1 Uhr 57 Min. Nachmitt.

Nr. V.

Danzig Abfahrt Lege-Thor 3 Uhr 25 Min. Nachmitt.,

Hohe Thor 3 Uhr 39 Min. Nachmitt.,

Neufahrwasser Ankunft . . . 3 Uhr 51 Min. Nachmitt.

Nr. XXXVII.

Danzig Abfahrt Lege-Thor 7 Uhr 46 Min. Abends,

Hohe Thor 8 Uhr Abends,

Neufahrwasser Ankunft . . . 8 Uhr 12 Min. Abends.

Nr. III.

Danzig Abfahrt Lege-Thor 10 Uhr 10 Min. Abends,

Hohe Thor 10 Uhr 24 Min. Abends,

Neufahrwasser Ankunft . . . 10 Uhr 36 Min. Abends.

Neufahrwasser-Danzig.

Züge mit Personenbeförderung in allen 4 Wagenklassen.

Stationen:

Nr. XVII.

Neufahrwasser Abfahrt 6 Uhr 40 Minuten Morgens,

Danzig Hohe Thor 6 Uhr 54 Minuten Morgens,

Danzig Lege-Thor Ank. 7 Uhr 6 Minuten Morgens.

Nr. XXXII.

Neufahrwasser Abfahrt 8 Uhr 31 Min. Morgens,

Danzig Hohe Thor 8 Uhr 45 Min. Morgens,

Danzig Lege-Thor Ankunft 8 Uhr 57 Min. Morgens.

Nr. VI.

Neufahrwasser Abfahrt 11 Uhr 26 Min. Vormittags,

Danzig Hohe Thor 11 Uhr 40 Min. Vormittags,

Danzig Lege-Thor Ank. 11 Uhr 52 Min. Vormittags.

Nr. XXXIV.

Neufahrwasser Abfahrt 2 Uhr 29 Min. Nachmittags,

Danzig Hohe Thor 2 Uhr 43 Min. Nachmittags,

Danzig Lege-Thor Ank. 2 Uhr 55 Min. Nachmittags.

Nr. II.

Neufahrwasser Abfahrt 6 Uhr 42 Min. Abends,

Danzig Hohe Thor 6 Uhr 56 Min. Abends,

Danzig Lege-Thor Ankunft 7 Uhr 8 Min. Abends.

Nr. XXXVI.

Neufahrwasser Abfahrt 9 Uhr Abends,
Danzig Hohe Thor 9 Uhr 14 Min. Abends,
Danzig Bege-Thor Ankunft 9 Uhr 26 Min. Abends.
Nr. XXXVII.

Neufahrwasser Abfahrt 11 Uhr Abends,
Danzig Hohe Thor 11 Uhr 14 Min. Abends,
Danzig Bege-Thor Ankunft 11 Uhr 26 Min. Abends.
Bromberg, den 14. Mai 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

10) In der Zeit vom 20. bis 24. Juni d. J. findet in Berlin eine Pferde-Ausstellung, verbunden mit einem Pferdemarkt, statt.

Für den Transport der zu dieser Ausstellung bestimmten Pferde tritt eine Tarifermäßigung dahin ein, daß für dieselben bei dem Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten ist, dagegen der Rücktransport an den Aussteller innerhalb 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des dem Begleiter behändigten Duplicat-Transportscheines über den Hintransport und durch ein Attest der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Pferde auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 25. Mai 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

11) Die durch unsere Bekanntmachung vom 3. März d. J. Nr. 4284. B. vorgeschriebenen Bedingungen für den Transport der nach Rußland bestimmten und auf Trucs oder Rothachsen zu befördernden Locomotiven und Tender werden dahin modificirt, daß wir fortan von der Frachtberechnung für das Gewicht der Trucs Abstand nehmen und daher künftig in den Frachtbriefen nur das Gewicht der Maschine incl. der darauf verladenen Achsen, Zubehör- und Reserve-Stücke zu declariren ist.

Ferner wird bei Anwendung des Gewichtstarifs den frei zu befördernden Locomotiv-Begleitern sowohl für die Hin- als Rücktour die Benutzung der III. Wagenklasse zugestanden.

Die angeordnete Beglaubigung der Gewichtst-Declarations durch amtliche Wiegeatteste bleibt auch ferner bestehen und wird, wo diese fehlt, der Stücktarif angewendet.

Bromberg, den 3. Mai 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

12) Die in den reglementarischen Bestimmungen für den Local-Güter-Verkehr auf der Ostbahn und für die folgenden direkten Verbands-Güterverkehre: den Ostdeutsch-Russischen, Russisch-Rheinischen, Ostdeutsch-Schlesisch-Russischen, Ostdeutsch-Rheinischen, Hamburg-Russischen, Hamburg-Brennischen, Deutsch-Polnischen,

Süd-Ost-Brennischen, den direkten Verkehr zwischen der Ostbahn und Tilsit-Insterburger Eisenbahn, sowie zwischen Danzig und Ratlau resp. Lemberg enthaltene Bestimmung, daß alle der Selbstentzündung und Explosion unterworfenen Gegenstände von der Beförderung ausgeschlossen sind, ist dahin geändert worden, daß sowohl die der Selbstentzündung, als auch die der Explosion unterworfenen Gegenstände von der Beförderung in diesen Verkehren ausgeschlossen sind.

Bromberg, den 29. April 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

13) Dem Domainen-Rentmeister Schumacher ist die Verwaltung des Domainen-Rentamts in Culm vom 1. Juli d. J. ab, und dem Regierungs-Supernumerarius Helmich die interimistische Verwaltung des Domainen-Rentamts in Neumark von demselben Tage ab übertragen.

Der seitherige Predigt-Amts-Kandidat Adolf Otto Ferdinand Rohde ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Gremboczyn und den dazu gehörigen Filialkirchen zu Leibitsch und Rogowo von dem Patronate berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts, Michael Zielinski, ist als fünfter ordentlicher Lehrer an dem königl. katholischen Gymnasium zu St. Trone definitiv angestellt.

Der bisherige stellvertretende Deichhauptmann der Schwetz-Neuenburger Niederung, Hofbesitzer Schröder I. zu Klein Lubin, ist als Deichhauptmann, und der Hofbesitzer Rosenfeld zu Gr. Lubin als stellvertretender Deichhauptmann bestätigt worden.

Der bisherige Stadtverordnete, Sattlermeister J. L. Pose, ist zum unbesoldeten Beigeordneten und Rathmann der Stadt Freystadt gewählt und als solcher bestätigt worden.

Dem Kaufmann Lemke in Mewe ist die Verwaltung der am genannten Orte befindlichen Telegraphen-Station übertragen worden.

Der Telegraphen-Candidat Kottwitz in Thorn ist zum Telegraphisten und der Boten-Anwärter van Severn daselbst ist zum Telegraphen-Boten ernannt worden.

Erledigte Schulstelle.

14) Die Lehrer-Stelle an der evangelischen Schule zu Rujan wird zum 1. August d. J. erledigt. Bewerbung um dieselbe ist bei dem Prinzlichen Rent-Amt in Flatow anzubringen.

(S. zu der öffentliche Anzeiger No. 22.)